

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 471. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Anpassung der Legende sowie der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01732 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01732 Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gemäß **Teil B I.** der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie

*Im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01732 sind die Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 in Abhängigkeit der in **Anlage 1** der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie jeweils geforderten Laboruntersuchungen berechnungsfähig.*

2. Anpassung der Legende sowie des obligaten und fakultativen Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01747 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01747 Beratung zum **Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen** gemäß **Teil B. II.** der **Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GU-RL) über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)**

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Ausgabe der Versicherteninformation gemäß Anlage 3 zur **US-BAAGU-RL**,
- Ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchaortenaneurysmen

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung einer sonographischen Untersuchung der Bauchaorta gemäß **Teil B. II. § 4 der US-BAAGU-RL**

3. Anpassung der Legende sowie des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01748 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01748 Sonographische Untersuchung auf **Bauchaortenaneurysmen** gemäß **Teil B. II.** der **Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GU-RL) über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)**

Obligater Leistungsinhalt

- Sonographische Untersuchung der Bauchaorta gemäß **Teil B. II. § 4 der US-BAAGU-RL**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 471. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Dezember 2019 eine Neufassung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) mit Integration der Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen (US-BAA-RL) beschlossen. In der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie sind neu unter Teil B. I. die „Allgemeine Gesundheitsuntersuchung“ und unter Teil B. II. „Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen“ aufgeführt. Die US-BAA-RL wird aufgehoben.

Durch die Integration der US-BAA-RL in die GU-RL resultiert redaktioneller Anpassungsbedarf bei den Gebührenordnungspositionen 01732, 01747 sowie 01748 im Abschnitt 1.7.2 EBM, der mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.